

A1 Finanz- und Erstattungsordnung

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 03.08.2016
Tagesordnungspunkt: 3 Finanz- und Erstattungsordnung

1 Finanz- und Erstattungsordnung

2 Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am [einsetzen: Datum der
3 Beschlussfassung].

4 Teil 1 Allgemeine Regelungen

5 § 1 Persönlicher Geltungsbereich

6 Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, Praktikant*innen
7 und Beauftragten des KV Bremen-Ost von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entstehen bei der
8 Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einer Mitgliederversammlung
9 oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der
10 Partei erhalten haben. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

11 § 2 Sachlicher Geltungsbereich

12 (1) Diese Finanz- und Erstattungsordnung gilt für den Kreisverband Bremen-Ost
13 und alle nachgeordneten Gliederungen.

14 (2) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die aus dem besonderen Auftrag,
15 Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen,
16 die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen
17 und/oder auf die eigene Entscheidung der AntragstellerIn zurückgehen.

18 (3) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- 19 1. Reisekosten/Fahrkosten,
- 20 2. Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit,
- 21 3. Übernachtungskosten ohne Frühstück,
- 22 4. Sachkosten wie Telefongebühren, Porto, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der
23 Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen
24 (z.B. Taxi, Paketdienste), Informationskosten usw.

25 § 3 Fahrtkosten

26 (1) Bei Fahrten zugunsten des KV Bremen-Ost ist auf eine umweltschonende
27 Mobilität zu achten. Grundsätzlich ist eine umweltbewusste Fortbewegung zu
28 wählen wie z.B. Bahn, ÖPNV, Fahrrad/Leihfahrrad oder zu Fuß bzw. ein vorhandenes
29 Elektro-Fahrzeug zu verwenden, das seinen Strom aus erneuerbaren Energien
30 bezieht. Sollte dies nicht möglich sein, ist Carsharing (bevorzugt elektrisch)
31 am Zielort zu bevorzugen. Private Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sollten nur in
32 begründeten Ausnahmefällen genutzt werden.

33 (2) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung
34 eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband

35 vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils
36 gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.

37 (3) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung
38 öffentlicher Verkehrsmittel. Fahrtkosten 1. Klasse und Flugreisen werden
39 grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter
40 Genehmigung erstattet. Alle zumutbaren Möglichkeiten der Preisermäßigung sind
41 bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte
42 Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden. Entstehen durch
43 die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen (Bahncard) zusätzliche Aufwendungen,
44 werden diese je nach Umfang der Beauftragung ganz oder nur anteilig erstattet
45 und sind gesondert und vor Inanspruchnahme zu genehmigen.

46 (b) Erstattet werden Aufwendungen für Leihfahräder bzw. Carsharing am Zielort.
47 Bei der ausnahmsweisen Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende
48 Pauschalsätze:

- 49 • PKW: 0,30 €/km
- 50 • Motorrad/Moped: 0,20 €/km

51 (c) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten,
52 wenn zur Ausführung die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht
53 möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu
54 begründen. Für das Finanzamt muss eindeutig erkennbar sein, dass eine
55 Dienstfahrt vorliegt. Dazu muss vom Taxifahrer die Fahrtstrecke, d.h. Start und
56 Ziel eingetragen sein.

57 § 4 Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

58 (1) Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstanden Kosten, pro Tag
59 die gesetzlich festgelegten Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingten
60 Mehraufwendungen.

61 (2) Bei der Teilnahme an folgenden Anlässen kann Verpflegungsmehraufwand (§ 4
62 Abs. 5 EStG) erstattet werden, sofern keine Verpflegung bereitgestellt wird:

- 63 • Gremiensitzungen des Bundesverbandes (Länderrat, Parteirat, Frauenrat,
64 Bundesfinanzrat, BDK, BAGen etc.),
- 65 • Sitzungen und Veranstaltungen anderer Landes-, Kreis- und Ortsverbände
66 sowie
- 67 • Veranstaltungen im Auftrag des Kreisvorstandes.

68 § 5 Übernachtungskosten

69 (1) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten ohne
70 Frühstück bis zu 100 € je Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der
71 gesonderten und vorherigen Genehmigung.

72 (2) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten
73 des Kreisverbandes oder einer nachgeordneten Gliederung.

74 § 6 Sachkosten

75 (1) Erstattet werden im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten.
76 Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen
77 Genehmigung. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen
78 und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich zu machen. Bei
79 Bewirtungskosten sind der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen
80 der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen.

81 (2) Ohne Einzelnachweis werden pauschal Kosten der Telekommunikation in Höhe von
82 monatlich bis 20 € für Mitarbeiter*innen der Kreisgeschäftsstelle erstattet.

83 § 7 Abrechnung

84 (1) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von drei Monaten
85 nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger
86 als drei Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig.
87 Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind
88 spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

89 (2) Die Anträge sind beim Kreisvorstand einzureichen.

90 § 8 Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer 91 Zuwendung an die Partei

92 (1) Der oder die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der
93 geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an
94 die Partei zu verzichten. Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht
95 auf die Erstattung muss unter Nennung des Zuwendungs- und ggf. des
96 Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden.

97 (2) Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer
98 Höhe von 1.650 € für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.300 € für
99 verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach
100 § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des
101 zugewendeten Betrages. Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, können
102 nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

103 Teil 2 Besondere Regelungen für den Kreisvorstand

104 § 9 Medienpauschale

105 Alle Mitglieder des Kreisvorstands können eine steuerfreie Pauschale von
106 monatlich 20 € für Internet, Smartphone, Telefon und Ähnliches erhalten.

107 § 10 Auslagenerstattung

108 (1) Grundsätzlich können nur Kosten abgerechnet werden, die im Zusammenhang mit
109 der Wahrnehmung von Kreisvorstandsaufgaben anfallen.

110 (2) Auf einem Erstattungsantrag ist der Anlass der jeweiligen Ausgabe anzugeben.

111 (3) Die Anträge sind beim Kreisvorstand einzureichen.

112 (4) Unter bestimmten Voraussetzungen kann wichtige Literatur durch den
113 Kreisvorstand angeschafft werden, die jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung
114 stehen muss. Die Anschaffung muss durch den Kreisschatzmeister genehmigt werden.
115 Kosten für persönliche Buchkäufe werden nicht erstattet.

116 (5) Geschenke an Dritte im Rahmen der Wahrnehmung des Vorstandsamtes (z.B.
117 Blumen etc.) können bis zu einer Höhe von 40 € pro Empfänger*in und Jahr
118 ebenfalls erstattet werden. Der oder die Empfänger*in muss mit Name und
119 Anschrift vermerkt sein.

120 (6) Außerdem können Bewirtungsaufwendungen entstehen (z.B. Gespräche mit
121 Pressevertreter*innen etc.). Hierzu bedarf es ebenfalls eines ausgefüllten
122 Bewirtungsbeleges mit Anlass, teilnehmenden Personen und Unterschrift (§ 4 Abs.
123 7 EStG). Abrechnungen von gemeinsamen Restaurantbesuchen mit Mitarbeiter*innen
124 sind nicht möglich, da diese wie Arbeitslohn behandelt und versteuert werden
125 müssen.

126 § 11 Einnahmen aus Nebentätigkeiten

127 (1) Einnahmen, die aufgrund des Vorstandsamtes für Vorträge, journalistische
128 Beiträge oder andere Veranstaltungen entgegengenommen werden, werden dem oder
129 der Kreisschatzmeister*in spätestens nach Eingang des Geldes mitgeteilt.

130 (2) Ist der oder die Kreisschatzmeister*in Empfänger*in entsprechender
131 Einnahmen, muss mindestens ein zweites Mitglied des Kreisvorstands informiert
132 werden.

133 § 12 Geschenke, die im Zusammenhang mit dem Amt der Kreisvorstandsmitgliedschaft
134 stehen

135 (1) Bargeld-Spenden werden grundsätzlich abgelehnt.

136 (2) Geldgeschenke in Form von Schecks o.ä. können nur für die Partei
137 entgegengenommen werden und werden unverzüglich an den oder die
138 Kreisschatzmeister*in übergeben.

139 (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und des Spenden-Kodex
140 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

141 (4) Persönliche Geschenke, die einen Gegenwert von 50 € nicht überschreiten,
142 können bei der oder dem Beschenkten verbleiben.

143 (5) Persönliche Geschenke, die den Gegenwert von 50 € überschreiten, werden bei
144 dem oder der Kreisschatzmeister*in angezeigt und im Zweifelsfall dem
145 Kreisvorstand auf der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

146 Teil 3 Inkrafttreten

147 Die Finanz- und Erstattungsordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages
148 nach der Beschlussfassung] in Kraft.